

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.
- (4) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hammer a. d. Uecker, den 23.09.2020

gez. Petra MädI
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.